



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/0250
Titel	Baubewilligung.
Datum	06.02.1896
P.	66

[p. 66] A. In Zuschrift vom 2. Januar 1896 sucht Herr K. Kracht zum Hotel Baur am See um die Bewilligung nach:

a) Auf Grund des § 149 des Baugesetzes die Fassadenwand der III. Etage seines projektirten Neubaus an der Ecke Thalgasse - Börsenstraße auf die Baulinie vorzurücken. Dadurch würde das Dachgesims des Hotels auch beim Neubau ununterbrochen fortlaufen, wodurch der sehr unästhetische Rücksprung, wie er jetzt projektirt werden mußte, wegfiel. In Berücksichtigung der schönern Gestaltung des Straßenbildes und des Umstandes, daß durch die Gewährung des Gesuches weder Privatinteressen noch hygieinische [*sic!*] Rücksichten verletzt werden, ersucht Herr Kracht, es möchte dem Gesuche ähnlich wie bei den Neubauten des Konsumvereins am Bahnhofplatze ausnahmsweise entsprochen werden.

Im Fernern wird das Gesuch gestellt, auf der Hofseite des Neubaus die für den größern Teil des Gebäudes dort gestattete Gesimshöhe auch für den Rest von 4 m Länge einhalten zu dürfen, damit die jetzt abgeschrägten Wände des betr. Zimmers bis zur Decke gerade geführt werden können. Die Größe des Hofes übertreffe ohnedies die bezüglichen Vorschriften des Baugesetzes.

B. Der Stadtrat Zürich, zur Vernehmlassung eingeladen, berichtet hierüber folgendes:

ad 1. Herr Kracht habe in seiner Eingabe an die Stadtbehörde nicht die Einhaltung der Bauhöhe von 15,3 m wie beim bestehenden Gasthofe angestrebt. Derselbe wäre berechtigt gewesen, bei einem Baulinien-Abstande von 15,3 m an der Börsenstraße (R.-B.

5. Jan. 1895) längs der Thalgasse auf 15 m Breite die Bauhöhe von 16 m auszunutzen etc. Nun betrage aber laut Regierungsbeschluß vom 26. September 1895 der Baulinienabstand an dieser Straße nicht mehr völlig 15 m, die gesetzliche Bauhöhe daher auch nicht mehr 16 m, sondern nur noch 13 m (vergl. Baulinienplan). Im Interesse gleichmäßiger Ausführung der Fassade dürfte sich die Bewilligung einer Fassadenhöhe von 15,85 m empfehlen. Dabei müßte jedoch das Verlangen gestellt werden, daß die Bewilligung dieser Ausnahme an die auf Kataster No. 506 notariell zu fertigende Bedingung geknüpft werde, daß der jeweilige Eigentümer dieses Grundstückes mit einer etwaigen Neubaute auf demselben 15 m Entfernung von der neuen Gasthofbaute einzuhalten habe.

ad 2. Gegen dieses untergeordnete Begehren sei nichts einzuwenden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Dem Gesuche des Herrn Kracht kann im Sinne der Vernehmlassung des Stadtrates Zürich entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Die von Herrn Kracht zum Hotel Baur am See für seinen Anbau an der Thalgasse und Börsenstraße nachgesuchte Bauhöhe von 15,85 m, sowie die Ausführung des

Dachgesimses auf der Hofseite für den Rest von 4 m entsprechend der übrigen Dachgesimshöhe, wird bewilligt.

II. Dagegen ist die an der Börsenstraße gegenüberliegende Baulinie so zu verschieben, daß deren Distanz vom Hotelanbau an der Ecke Börsenstraße - Thalgasse 15 m beträgt, was notarialisch zu fertigen ist.

III. Mitteilung an Herrn Kracht zum Hotel Baur am See, an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014*]